

Erzbischöfliches Sankt-Angela-Gymnasium, Wipperfürth

Schulordnung

I. Besuch des Unterrichts

1. Die Schule wird morgens zeitig geöffnet; die Aufsicht durch Lehrpersonen beginnt ungefähr 15 Minuten vor dem Unterricht. Vor dieser Zeit können Schülerinnen und Schüler nicht beaufsichtigt werden.
2. Der Unterricht muss pünktlich und regelmäßig besucht werden. Verspätungen werden ins Klassenbuch eingetragen. Selbstverschuldete wiederholte Verspätungen werden den Eltern Nichtvolljähriger mitgeteilt.
3. Bei Fehlen muss die Klassenleitung möglichst umgehend über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens informiert werden. Bei telefonischer Entschuldigung ist in der Regel eine schriftliche nachzureichen. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt länger als drei Tage, so ist die Schule berechtigt, ein ärztliches Attest anzufordern. Bis auf weiteres ist es den volljährigen Schülerinnen und Schülern erlaubt, sich bei Krankheit oder wichtigen Familienereignissen für Zeiträume bis zu drei Tagen selbst zu entschuldigen. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Eltern bzw. volljährigen Schülern ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Schülers / der Schülerin.

Werden Klausuren der Oberstufe aus Gesundheitsgründen versäumt, ist umgehend ein ärztliches Attest beizubringen.

In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (SchulG-EBK, §16 (1))

4. Beurlaubungen sind rechtzeitig bei der Klassen- oder Schulleitung zu beantragen, und zwar

für eine Stunde: mündlich durch die Schülerin / den Schüler beim Fachlehrer / bei der Fachlehrerin.

bis zu zwei Tagen: schriftlich durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler beim /bei der Klassenlehrer/in bzw. Beratungslehrer/in.

für mehrere Tage: (auch für einen Tag vor und nach Feiertagen) schriftlich durch die Eltern beim Direktor.

für längere Zeit: Vgl. SchulG-EBK §16

Beurlaubungen in Zusammenhang mit den Ferien sind unzulässig gem. Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 06.07.1995. Über Ausnahmen entscheidet der Dezernent.

5. Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände von Schülerinnen und Schülern der Unter- und Mittelstufe nicht verlassen werden, das gilt auch für die Pausen. Wipperfürther Schüler und Schülerinnen, die am regulären Nachmittagsunterricht teilnehmen, dürfen mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten das Mittagessen zuhause einnehmen.

6. Der Religionsunterricht wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler. Er ist auf Sachinformation und kritisches Verstehen von Religion, Glaube und Kirche angelegt. Er soll den Schülerinnen und Schülern helfen, religiöse Vorstellungen kennenzulernen und zu prüfen. Damit ist ihnen die Möglichkeit gegeben, in voller Freiheit die eigene Glaubensentscheidung zu treffen und die anderer tolerieren zu lernen. Deshalb ist die Teilnahme am Religionsunterricht an unserer Schule für alle Schülerinnen und Schüler als bindend zu betrachten. Die Abmeldung vom Religionsunterricht führt seitens des Schulträgers zur Auflösung des Schulvertrages.
7. Der Schulgottesdienst ist Angebot unserer Schule und dient unserer gesamten erzieherischen Arbeit. Er findet innerhalb der Schulzeit statt. Der Besuch des Gottesdienstes ist für die Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 - 10 Pflicht, von allen anderen wird die Teilnahme erwartet.

II. Verhalten in der Schule

1. Wir erwarten von all unseren Schülerinnen und Schülern gegenseitigen Respekt, Hilfsbereitschaft sowie Höflichkeit und Ehrlichkeit.
2. Die Schüler/innen sind in den Klassenräumen, dem angrenzenden Flurbereich und in den Fachräumen für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Beschädigungen am Eigentum der Schule müssen der Klassenleitung sofort gemeldet werden; die Eltern können bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu Schadenersatzleistungen herangezogen werden.
3. Sobald das Klingelzeichen den Beginn der Unterrichtsstunde anzeigt, begeben sich alle Schüler/innen in ihre Unterrichtsräume und verhalten sich ruhig; die Türen bleiben offen, bis der Unterricht beginnt. Ist ein Unterrichtsraum verschlossen, wartet die Klasse vor dem Raum, ohne benachbarte Lerngruppen zu stören. Spätestens nach Ablauf von zehn Minuten erkundigt sich die Klassen- bzw. Kursvertretung im Sekretariat nach dem Verbleib des Fachlehrers / der Fachlehrerin..
4. Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schüler / Schülerinnen das Schulgebäude. Oberstufenschülern ist während der Pause der Aufenthalt in der Cafeteria sowie im LIZ erlaubt. Am Ende der großen Pause gilt das erste Klingelzeichen als Aufforderung, die Klassen- bzw. Fachräume aufzusuchen.
5. Die Schüler/innen der Klassen 5 - 9 haben wochenweise den Ordnungsdienst auf dem Hof zu versehen.
6. Rücksichtsloses Laufen, Lärmen und Raufen im Hause sind untersagt. Das Werfen von Schneebällen ist grundsätzlich untersagt.
7. Die Regeln der Brandschutzordnung sind unbedingt einzuhalten.
8. Verbleiben Schülerinnen und Schüler nach Beendigung ihres regulären Unterrichts im Hause, sollten sie sich so verhalten, dass der übrige Unterricht nicht gestört wird, und sich in den dafür vorgesehenen Räumen aufhalten.
9. Das Rauchen ist den Schülern und Schülerinnen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände n i c h t gestattet!

10. Auch die Bushaltestelle gehört zu unserem Schulgelände. Im großen Interesse der Sicherheit sind Rücksicht und verkehrsangepasstes Verhalten unbedingt erforderlich; außerdem ist den Anweisungen der Aufsicht Folge zu leisten.
11. Das Parken auf dem Schulgelände ist nur mit Sondererlaubnis gestattet. Der ausgewiesene Lehrerparkplatz ist bis 14 Uhr lediglich dem Lehrpersonal und der Schulverwaltung vorbehalten. Im Wendeparkplatz sowie im Bereich der Zu- und Abfahrt unterhalb des Schulgebäudes gilt absolutes Halteverbot. Motorisierte Zweiräder dürfen auf eigene Gefahr in der Pausenhalle abgestellt werden. Zu- und Abfahrt sind in Schrittgeschwindigkeit vorzunehmen!
12. Die Aktivierung und Benutzung elektronischer Geräte ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude generell verboten. Telefonate dürfen in dringenden Fällen vom Sekretariat aus oder unter Aufsicht eines Lehrers – auch mit eigenem Gerät – geführt werden. Bei widerrechtlicher Benutzung wird das Gerät in der Regel für 1 Woche im Sekretariat hinterlegt.
13. Die Schülerinnen und Schüler tragen eine den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule angemessene Kleidung.

III. Rechtliche Grundlagen

1. Die Anmeldung der Schüler/innen der Sekundarstufe I erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung. Es sind dazu das letzte Zeugnis, die Empfehlung der Grundschule, die Taufurkunde bzw. das Familienstammbuch vorzulegen. Durch die Anmeldung wird kein Anspruch auf Aufnahme in unsere Schule begründet. Als staatlich anerkanntes Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft hat die Schule das Recht der freien Schülerwahl.
2. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ist die schriftliche Anerkennung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten - für Anwärter der Oberstufe zusätzlich die schriftliche Anerkennung durch den / die Schüler/in selbst.
3. Die Eltern können durch schriftliche Abmeldung ihr Vertragsverhältnis mit der Schule kündigen, ohne an eine Frist gebunden zu sein.
4. Aus dem Status der freien Schule ergibt sich das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zu lösen. In der Regel erfolgt diese Kündigung zum Ende des Schuljahres bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine fristlose Kündigung ist möglich bei grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Schule seitens der Schüler/innen bzw. Eltern.
5. Für erzieherische Einwirkungen gelten die Bestimmungen SchulG-EBK §21.